

31. Gesetz vom 20. November 1990 über den Schutz vor giftigen und sonstigen gefährlichen Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft (Kärntner Chemikaliengesetz)

Der Landtag von Kärnten hat in Ausführung des § 36 des Chemikaliengesetzes, BGBl. Nr. 326/1987, beschlossen:

§ 1

Ziel

Dieses Gesetz dient dem Schutz von Menschen und der Umwelt bei der Verwendung von Giften oder sonstigen gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Fertigwaren in der Landwirtschaft als Mittel zum Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen (giftige oder sonst gefährliche Pflanzenschutzmittel) im Sinne des Kulturpflanzenschutzgesetzes 1983.

§ 2

Abgrenzung

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nicht für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (§ 1), wenn die Verwendung nachweislich ausschließlich zu wissenschaftlichen Forschungs- oder Versuchszwecken erfolgt.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nicht für die gewerbsmäßig ausgeübte Tätigkeit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (§ 1), ausgenommen im Rahmen eines Dienstleistungs-Nehengewerbes im Sinne des § 2 Abs. 4 Z. 3 der Gewerbeordnung 1973, in der geltenden Fassung, durch Landwirte.

(3) Durch dieses Gesetz werden die Regelungen der Landarbeitsordnung 1985, LGBl. Nr. 9, und die Regelungen des Kulturpflanzenschutzgesetzes 1983, LGBl. Nr. 81, in der jeweils geltenden Fassung nicht berührt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Giftige Pflanzenschutzmittel im Sinne des § 1 sind Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren, die im Sinne des § 2 Abs. 5 Z. 6, 7 und 8 des Chemikaliengesetzes, BGBl. Nr. 326/1987, sehr giftig, giftig oder minder giftig sind.

(2) Pflanzenschutzmittel sind

- a) sehr giftig (hochgiftig), wenn sie schon bei einmaliger oder kurzdauernder Einwirkung in geringer Menge durch Einatmen, Schlucken oder Aufnahme durch die Haut äußerst schwere akute oder chronische Gesundheitsschäden oder den Tod bewirken können;
- b) giftig, wenn sie schon in geringer Menge durch Einatmen, Schlucken oder Aufnahme durch die Haut erhebliche akute oder chronische Gesundheitsschäden oder auch den Tod bewirken können;
- c) minder giftig (gesundheitsschädlich), wenn sie durch Einatmen, Schlucken oder Aufnahme durch die Haut Gesundheitsschäden von beschränkter Wirkung hervorrufen können.

(3) Sonst gefährliche Pflanzenschutzmittel im Sinne des § 1 sind Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren, die im Sinne des § 2 Abs. 5 Z. 1 bis 5 und 9 bis 15 des Chemikaliengesetzes, BGBl. Nr. 326/1987, explosionsgefährlich, brandfördernd, hochentzündlich, leicht entzündlich, entzündlich, ätzend, reizend, umweltgefährlich, krebserzeugend, fruchtschädigend, erbgutverändernd oder chronisch schädigend sind.

(4) Pflanzenschutzmittel sind

- a) explosionsgefährlich, wenn sie durch Flammzündung zur Explosion gebracht wer-

- den können oder gegen Stoß oder Reibung empfindlicher sind als Dinitrobenzol;
- b) brandfördernd, wenn sie in Berührung mit anderen, insbesondere entzündlichen Stoffen, stark exotherm reagieren können oder organische Peroxide sind;
- c) hochentzündlich, wenn sie als flüssige Stoffe oder Zubereitungen einen Flammpunkt unter 0 Grad Celsius und einen Siedepunkt von höchstens 35 Grad Celsius haben;
- d) leicht entzündlich, wenn sie
1. sich bei gewöhnlicher Temperatur an der Luft ohne Energiezufuhr erhitzen und schließlich entzünden können,
 2. in festem Zustand durch kurzzeitige Einwirkungen einer Zündquelle leicht entzündet werden können und nach deren Entfernung weiterbrennen oder weiterglimmen,
 3. in flüssigem Zustand einen Flammpunkt unter 21 Grad Celsius haben,
 4. als Gase im Gemisch mit Luft bei 1 bar und 20 Grad Celsius einen Zündbereich (Explosionsbereich) haben,
 5. in Berührung mit Wasser oder mit feuchter Luft leicht entzündliche Gase in gefährlicher Menge entwickeln oder
 6. in staubförmigem Zustand mit Luft in Verkehr gesetzt werden und in diesem Zustand einen Zündbereich (Explosionsbereich) haben;
- e) entzündlich, wenn sie in flüssigem Zustand einen Flammpunkt von 21 Grad Celsius bis einschließlich 55 Grad Celsius haben;
- f) ätzend, wenn sie durch Kontakt mit lebendem Gewebe dessen Zerstörung bewirken können;
- g) reizend, wenn sie – ohne ätzend zu sein – durch unmittelbaren, längeren oder wiederholten Kontakt mit der Haut oder den Schleimhäuten Entzündungen hervorrufen können;
- h) umweltgefährlich, wenn ihre Verwendung oder Beseitigung sofortige oder spätere Gefahren für die Umwelt (Wasser, Luft, Boden) sowie für die Lebewesen (Pflanzen, Tiere, Mikroorganismen) im einzelnen, auf deren Beziehungen untereinander oder zum Menschen darstellen oder darstellen können;
- i) krebserzeugend, wenn sie durch Einatmen, Schlucken oder Aufnahme durch die Haut Krebs verursachen oder die Krebshäufigkeit erhöhen können;
- j) fruchtschädigend, wenn sie durch Einatmen, Schlucken oder Aufnahme durch die Haut Schädigungen des Fötus oder Embryos während seiner Entwicklung im Mutterleib

hervorrufen, dessen Tod verursachen oder zu einer Beeinträchtigung der geistigen oder körperlichen Entwicklung nach der Geburt führen können;

- k) erbgutverändernd (genotoxisch), wenn sie durch Einatmen, Schlucken oder Aufnahme durch die Haut eine Änderung des genetischen Materials bewirken können;
- l) chronisch schädigend, wenn sie bei länger dauernder Aufnahme auch nur kleiner Mengen durch Einatmen, Schlucken oder durch die Haut andere als die in den lit. i bis k genannten Gesundheitsschäden hervorrufen können.

(5) Die Verwendung eines giftigen oder sonst gefährlichen Pflanzenschutzmittels umfaßt die Anwendung (Gebrauch, Verbrauch, Be- und Verarbeitung) sowie die innerbetriebliche Beförderung, Lagerung und Aufbewahrung.

§ 4

Verwendungsverbot

Nach dem Pflanzenschutzgesetz, BGBl. Nr. 124/1948, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 165/1987, und nach dem Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 576/1987, genehmigungspflichtige Pflanzenschutzmittel dürfen nur verwendet werden, wenn die Genehmigung nach den in Betracht kommenden Bundesgesetzen in der angeführten Fassung erteilt worden ist.

§ 5

Verwendung

(1) Pflanzenschutzmittel (§ 1) dürfen nur sachgemäß und so verwendet werden, daß eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit eines Menschen oder für die Umwelt ausgeschlossen ist; dies schließt die Verpflichtung ein, die Gebrauchsanweisung, insbesondere hinsichtlich des Anwendungsgebietes, der Konzentration, der Menge im Verhältnis zum zu behandelnden Objekt, der Anwendungszeit, der Wartezeiten und der Nachbaufristen sowie der Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Anwenders oder anderer Personen oder von Gegenständen, einzuhalten.

(2) Sind als Folge der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (§ 1) nachteilige Auswirkungen auf fremde Nachbargrundstücke zu erwarten oder sind solche Auswirkungen bereits eingetreten, so hat der Landwirt hievon den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Nachbargrundstückes unverzüglich zu verständigen.

(3) Jeder Landwirt, der Pflanzenschutzmittel (§ 1) anwendet oder anwenden läßt, hat für die

§ 9

Pflanzenschutzgeräte

(1) Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (§ 1) dürfen nur Geräte verwendet werden, deren Beschaffenheit und Zustand bei sachgerechtem Gebrauch eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit eines Menschen oder für die Umwelt ausschließen.

(2) Pflanzenschutzgeräte dürfen nicht für die Aufbewahrung, Lagerung, Zubereitung u. ä. von Futtermitteln, Arzneimitteln, Lebensmitteln oder sonstigen Waren des täglichen Gebrauchs verwendet werden.

(3) Pflanzenschutzgeräte dürfen nur so gereinigt werden, daß eine Gefährdung für das Leben oder die Gesundheit eines Menschen oder für die Umwelt ausgeschlossen ist.

§ 10

Informationspflicht

Jeder, der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, die mit Pflanzenschutzmitteln (§ 1) behandelt worden sind und die wegen ihrer Behandlung nicht zum Verzehr durch Menschen, Nutz- oder Haustiere oder durch Wild bestimmt sind, veräußert oder sonst überläßt, hat den Erwerber über diese Umstände vor dem Erwerb zu informieren. Die Informationspflicht besteht nicht, wenn auf den Handelsspackungen entsprechende Hinweise aufgedruckt sind.

§ 11

Einsatz anderer Verfahren, Verwendungsbeschränkungen

(1) Die Landesregierung hat nach Anhörung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (§ 1) oder einzelner Arten von Pflanzenschutzmitteln oder bestimmte Anwendungsarten gänzlich oder zeitlich oder gebietsweise zu verbieten, wenn der Einsatz anderer wirtschaftlich vertretbarer Verfahren im Sinne des integrierten Pflanzenschutzes (Abs. 2) einen hinreichenden Schutz der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse gegen Krankheit und Schädlinge gewährleistet oder wenn dies im Interesse des Bodenschutzes, des Schutzes des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt erforderlich ist.

(2) Integrierter Pflanzenschutz ist eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf ein notwendiges Maß beschränkt wird.

§ 12

Überwachung

(1) Die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 4 bis 11 sowie der auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Vorschriften ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu überwachen.

(2) Die Landwirte und die Nutzungsberechtigten der landwirtschaftlichen Grundstücke haben den Überwachungsorganen alle zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Auskünfte zu erteilen, in die Aufzeichnungen nach § 5 Abs. 3 Einsicht zu gewähren und Zutritt zu den Grundstücken, zu den Lagerräumen von Pflanzenschutzmitteln zu gestatten und die Entnahme von Proben von Boden, Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und Pflanzenschutzmitteln in einem zur Untersuchung unumgänglichen Ausmaß ohne Entgelt zu dulden.

§ 13

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet –, wer

- a) gegen die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 1 bis 3, 6 Abs. 1 bis 3 und der §§ 7 bis 9 oder einer auf Grund des § 11 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt;
- b) Auskünfte gemäß § 12 Abs. 2 nicht erteilt oder sonstige Kontrollmaßnahmen nach § 12 Abs. 2 nicht duldet.

(2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000,– zu bestrafen.

(3) In den Fällen der §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 ist der Versuch strafbar.

(4) Erfolgt in den Fällen der § 5 Abs. 1, § 8 und § 9 Abs. 1 bis 3 keine Gefährdung einer vom Verwender des Pflanzenschutzmittels verschiedenen Person, liegt keine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 vor.

§ 14

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt an dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Bestätigungen über den Besuch von Kursen gemäß § 6 Abs. 3 lit. a, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes besucht werden, gelten als Sachkundennachweis im Sinne dieses Gesetzes, wenn die Kammer für Land- und Forstwirtschaft bestätigt, daß diese Kurse geeignet waren, die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

Führung von Aufzeichnungen zu sorgen, aus denen mindestens die Bezeichnung des Grundstückes und die Bezeichnung des angewendeten Pflanzenschutzmittels, die verwendete Menge und das Datum der Anwendung ersichtlich sein müssen. Die Aufzeichnungen sind für jedes Kalenderjahr gesondert zu führen und durch zwei Jahre aufzubewahren.

(4) Während der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (§ 1) ist das Essen, das Trinken und das Rauchen verboten. Erforderlichenfalls ist ein geeigneter Atemschutz zu verwenden.

§ 6

Persönliche Voraussetzungen

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (§ 1) darf nur von einem sachkundigen Landwirt, sonstigen sachkundigen Personen oder – unter deren Verantwortung – von verlässlichen Arbeitskräften erfolgen.

(2) Die für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte ohnedies geltenden Schutzbestimmungen des § 87 Abs. 3 und 6 der Landarbeitsordnung 1985, in ihrer jeweils geltenden Fassung, gelten auch für sonstige Arbeitskräfte im Sinne des Abs. 1 mit der Maßgabe sinngemäß, daß an die Stelle des Dienstgebers die sonstige sachkundige Person tritt. Die Unterweisungspflicht erstreckt sich jedenfalls auf die Information über die Anwendungsbestimmungen, über die gefährlichen Eigenschaften, auf die entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen und die Art der Anwendung; auf die Umschreibung der beim Umgang mit einem Pflanzenschutzmittel (§ 1) auftretenden Gefahren, auf Sicherheitsratschläge in bezug auf Verwendung, auf Hinweise für Gegenmaßnahmen im Unglücksfall und auf Hinweise zur schadlosen Beseitigung (§ 10). Die Unterweisung hat vor Beginn der Anwendung zu erfolgen.

(3) Sachkundig im Sinne des Abs. 1 sind Personen, die über die für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (§ 1) erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen. Als Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten (Sachkundenachweis) gilt

- a) eine Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft veranstalteten Ausbildungskurs (Abs. 4);
- b) der erfolgreiche Abschluß einer landwirtschaftlichen Fachschule, einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder eines Universitätsstudiums einschlägiger Fachrichtungen;

c) ein Zeugnis über eine in einem anderen Bundesland oder im Ausland absolvierte Ausbildung oder eine sonstige einschlägige Ausbildung, wenn die Kammer für Land- und Forstwirtschaft bestätigt, daß zumindestens Gleichwertigkeit zur Ausbildung nach lit. a vorliegt.

(4) Die Ausbildungskurse nach Abs. 3 lit. a müssen mindestens Grundkenntnisse in den Gegenständen Ökologie, Toxikologie, Pflanzenschutzmittelkunde, Schädlings- und Nutzungskunde, Applikationstechnik und integrierter Pflanzenschutz sowie Grundkenntnisse über die Rechtsvorschriften, die Pflanzenschutzmittel betreffen, und Grundkenntnisse über die Gegenmaßnahmen bei Unfällen umfassen.

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Abs. 4 nähere Vorschriften über das Ausmaß der Ausbildungskurse und den Umfang der einzelnen Gegenstände festzulegen. Vor der Erlassung der Verordnung sind die Kammer für Land- und Forstwirtschaft und die Landarbeiterkammer zu hören.

§ 7

Aufbewahrung und Lagerung

(1) Die Aufbewahrung und Lagerung von Pflanzenschutzmitteln (§ 1) darf nur in verschlossenen unbeschädigten Handelspackungen erfolgen. Ist dies nicht möglich, so darf die Aufbewahrung und Lagerung – war ein Beipacktext beigelegt, jedoch nur gemeinsam mit dem Beipacktext – auch in geeigneten verschlossenen Behältnissen, die keine Möglichkeit zum Austritt des Pflanzenschutzmittels und zur Verwechslung der in ihnen enthaltenen Pflanzenschutzmittel mit Arzneimitteln, Lebensmitteln, Futtermitteln oder sonstigen ungiftigen und ungefährlichen Waren des täglichen Gebrauchs geben können, erfolgen; diese Behältnisse sind inhaltlich auf die gleiche Weise zu kennzeichnen wie die Handelspackung.

(2) Die Aufbewahrung und Lagerung von Pflanzenschutzmitteln (§ 1) hat so zu erfolgen, daß sie dem Zugriff unbefugter Personen entzogen sind.

§ 8

Innerbetriebliche Beförderung

Pflanzenschutzmittel (§ 1) dürfen in Betrieben nur so befördert werden, daß keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit eines Menschen oder für die Umwelt entstehen kann.

(3) Bis zum 1. Februar 1993 gilt als Sachkundennachweis nach § 6 Abs. 3 auch eine Bestätigung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft über eine mindestens fünfjährige einschlägige Erfahrung bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (§ 1).

Die Präsidentin des Kärntner Landtages:

Kövari

Der Landesrat:

Ramsbacher